

akzept e.V. Südwestkorso 14 12161 Berlin

BMG_C_M

Leitung Projektgruppe Kontrollierte Abgabe von Cannabis
Bundesministerium für Gesundheit
Mauerstraße 29,
10117 Berlin

per email dagmar.reitenbach@bmg.bund.de

akzept e.V. Geschäftsstelle

Christine Kluge Haberkorn
Südwestkorso 14, 12161 Berlin
+49 (0)30-827 069 46
akzeptbuero@yahoo.de

Informationen im Internet

akzept.eu, akzept.org (Archiv)
gesundinhaff.eu
naloxoninfo.de
alternativer-drogenbericht.de
hepatitis-aktion.de
patientenrechteakzept.de

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften
(Cannabisgesetz – CanG)

Stellungnahme **akzept**

Berlin, 24.07.2023

Sehr geehrte Frau Reitenbach,

hiermit übersenden wir Ihnen bzw. der Projektgruppe die Anmerkungen und Vorschläge zum
o.g. Referentenentwurf. Für Rückfragen stehen wir gern zur Verfügung.

freundliche Grüße
im Auftrag des Vorstands
Christine Kluge Haberkorn

Vorstand

Prof. Dr. Heino Stöver, Frankfurt University of Applied Sciences (1. Vors.)
Urs Köthner, Freiraum e.V. Hamburg (stellvertr. Vorsitzender)
Nina Pritzens, vista gGmbH Berlin (stellvertr. Vorsitzende)
Maximilian Plenert, Berlin (Beisitzer)
Rüdiger Schmolke, chill out Potsdam (Beisitzer)
Olaf Ostermann, Condrops e.V. München (Beisitzer)

Mitgliedschaften

DHS, ENCOD, INTERNATIONAL
DRUG POLICY CONSORTIUM

Bankverbindung

GLS Bank e.G. Bochum
IBAN: DE86 4306 0967 1155 4041 00
BIC: GENODEM1GLS

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit
Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und
zur Änderung weiterer Vorschriften
(Cannabisgesetz – CanG)

Stellungnahme von akzept e.V. zum "Entwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit
Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften"

- **Ziel und Zweck festschreiben**

U.a. zur Klarstellung für Behördenentscheidungen sowie Urteile sollte der Gesetzgeber Ziel
und Zweck festschreiben.

Vorschlag: CanG

§ 1 Ziel und Zweck

(1) Dieses Gesetz dient dem Zweck:

- der Kontrolle von Cannabis unter Beachtung von internationalen Recht und EU-Recht mit einem erlaubnisfreien privaten Umgangs,
- der Regulierung des nicht-gewerblichen Umgangs sowie
- der Bekämpfung des gewerblichen Schwarzmarktes.

(2) Ziel dieses Gesetzes ist:

Durch Regulierung eine Alternative zum Schwarzmarkt zu ermöglichen
Achtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes
Effektiver Verbraucherschutz und Gesundheitsschutz
Aufklärung, Prävention und Schadensminderung.

§ 1a Recht auf medizinische Nutzung.

(1) Das Gesetz dient dem Zweck, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung mit Cannabis zur medizinischen Nutzung sicherzustellen. Wer Cannabis durch eine ärztliche Verschreibung erwirbt oder eine schriftliche ärztliche Empfehlung erhält, ist Cannabispatient. Den Bedürfnissen von Cannabispatienten ist Rechnung zu tragen.

(2) Abweichend gilt für Cannabispatienten

- erlaubnisfrei ist der Anbau von bis zu zehn Pflanzen für den Eigenbedarf sowie das Mitsichführen von bis zu 100 Gramm.
- monatliche Abgabemenge durch den Anbauverein von bis zu 100 Gramm.

- **Doppelungen vermeiden**

Die Aufteilung der Regulierung von Cannabis in CanAnbauG und MedCanG ist für die spezifischen Teile sinnvoll. Allerdings ergibt sich in den nicht spezifischen Teilen, bei den Begriffsdefinitionen und im Strafteil diverse Doppelungen. Es sollte geprüft werden ob diese zusammengefasst werden können.

- **Klare Regeln für Bürgerinnen**

Gerade angesichts eines komplett neuen umfangreichen Gesetzes mit strafbewehrten Regeln, welche bisher illegales Verhalten betreffen, ist es unbedingt notwendig, das Gesetz selbst so klar wie möglich zu formulieren und die Grenzen der Legalität und Strafbarkeit klar zu definieren. Diverse klärende Anmerkungen sollten aus den Begründungen explizit in das Gesetz formuliert werden. Vgl. Auch BtMG Paragraph 29, explizite Erwähnung von Einwegspritzen.

Beispiel:

Die Lagerung der Ernte aus dem privaten Eigenanbau ist als erlaubter Besitz zu benennen.

- **Rechtsstaatlich gebotener Abstand zwischen Rechtswidrigkeit und der Androhung von Freiheitsstrafen**

Der Bürger sollte sich im alltäglichen Umgang mit Cannabis nicht permanent an der Schwelle zur Straftat bewegen. Deswegen sollte es zwischen dem Erlaubten und dem Bereich der Straftatbestände einen Bereich der Ordnungswidrigkeiten geben.

Vorschlag:

Die erlaubte Besitzmenge und Pflanzenzahl sollte an einer Stelle im Gesetz klar definiert werden. Davon abgeleitet sind die nicht geringen Mengen zu definieren, z.B. 250 Gramm und sechs Pflanzen. Verstöße bis zur nicht geringen Menge sollten als Ordnungswidrigkeiten definiert werden.

- **Legalisierung so weit wie möglich**

Die Diskussion, wie Deutschland politisch mit dem internationalen und europäischen Rechtsrahmen umgehen sollte, soll hier nicht geführt. Wir gehen davon aus dass:

- Die Bundesregierung möchte legalisieren, und zwar unter Berücksichtigung des Fachwissens, wie es bei den Konsultationen dokumentiert wurde und bei Verbänden wie akzept reichlich vorhanden ist.
- Säule 1 soll so weit wie möglich legalisieren, ohne ein Notationsverfahren gemäß EU-Recht notwendig zu machen.

Diese schränkt den Gesetzgeber allerdings auf den vorgeschlagenen Stand ein, bzgl. Tatbestände ohne Androhung von Freiheitsstrafen, der Bewertung vergangener Cannabisdelikte (Amnestie u.a. Artikel 11, Paragraph 12 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe e und alle weiteren

Stellen mit dieser Formulierung). Ebenso wenig macht das internationale Recht eine Überregulierung oder Konsumverbote notwendig.

- **Unrecht klar benennen und anständige Amnestie ermöglichen**

Eine Verurteilung wegen eines Vergehens nach dem BtmG mit Ausnahme der zukünftig straffreien Taten schließt eine Menge konsumbezogener Delikte ein. Selbst ein Strafbefehl wegen des Besitzes von 30 Gramm in Bayern würde mit der Säule 1 nicht amnestiert werden und weiterhin als ernster Makel gelten.

Vorschlag: Der Gesetzgeber sollte eine Amnestie beschließen, die sich an den Plänen der Bundesregierung zur vollständigen Legalisierung orientiert und das bisherige Unrecht im Namen der Cannabisprohibition als solches benennt. Beispielsweise könnten alle Cannabisdelikte amnestiert werden, mit Ausnahme von rechtskräftigen Verurteilungen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwölf Monaten. Eine Härtefallregelung beispielsweise für Cannabispatienten und unklare Fälle (Verurteilungen für diverse kleinere Btm Delikte u.a. wegen Cannabis) sollte hier ebenfalls mehr Gerechtigkeit ermöglichen.

- **Harm Reduction beim privaten Eigenanbau**

Auch wenn der Eigenanbau Zuhause keinen zusätzlichen Regeln unterworfen werden soll oder sollte, gibt es hier Risiken und Gefahren welche durch Angebote im Rahmen eines ganzheitlichen Ansatzes zur Schadensminderung adressiert werden sollten, sowohl bei den staatlichen Maßnahmen nach Paragraph 8 sowie als Angebot von AVs als Teil der Weitergabe von Vermehrungsmaterial.

- **Toleranzen für THC und CBD Werte**

In Anlehnung an die Schweizer Pilotversuche sollte für Konsumcannabis eine Abweichung von plus/minus 20% Prozent ausreichend sein, anstatt der in dem medizinischen Bereich üblichen 10 %.

- **Paragraph 8 Suchtprävention**

Bereits in der Überschrift sollte klargestellt werden, dass nicht nur das Verhindern von Sucht das Ziel sein sollte, sondern auch Harm Reduction sowie - jenseits des reinen "Gesundheitsschaden verhindern" Gedanken - auch positive Ansätze der Gesundheitsförderung (Leitbild Drogenmündigkeit sowie Konsum- und Genusskompetenz).

Suchtprävention wird im Bundesgebiet höchst unterschiedlich jedoch zumeist insbesondere bei selektiver und induzierter Suchtprävention über Angebote der Drogen- und Suchthilfe oder durch Präventionsfachstellen erbracht. Die Einrichtungen werden zumeist über Länder/ Kommunen finanziert. Neben allgemeiner und spezifischer Information zu Cannabis liegt aus fachlicher Sicht der Schwerpunkt auf der unmittelbaren und mittelbaren Interaktion mit Kindern, Jugendlichen und Multiplikatoren aus Jugendarbeit oder Schule sowie der Zusammenarbeit und Beratung von Erziehungsberechtigten.

Der §8 lässt unserer Einschätzung nach die Institutionen, welche für die Umsetzung von Suchtprävention verantwortlich sind, völlig außer Acht. Einzig die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) wird mit Aufgaben und Finanzierung hier bedacht, jedoch ist die BZgA nicht in der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen vor Ort aktiv. Die Bundesbehörde ist Partner der Suchthilfe insbesondere in der Umsetzung von Kampagnen und Projekte der universellen Prävention welche durch Bundesmitteln finanziert werden.

Bei der Aufteilung der Aufgaben sollten die Akteure berücksichtigt werden, die bereits Suchtprävention umsetzen und deren Finanzierung verbindlich geregelt werden.

- **Paragraph 7 Frühintervention**

Für die besonderen Entwicklungsrisiken von Kindern und Jugendlichen gilt es klar die Faktoren Alter, Frequenz und Intensität des Konsums zu beachten. Während bei Kindern der Einstieg möglichst lang verhindert werden sollte, sollte bei konsumerfahrenen Jugendlichen nicht (allein) der vereinzelt Konsum (nicht mehr als einmal im Monat) im Fokus der Prävention stehen, sondern eine Intensivierung bzgl. Menge und Frequenz.

Grundsätzlich sind der Ausbau und die mit der Regulierung verbundenen konzeptionellen Weiterentwicklungen von Frühintervention bei Cannabiskonsum zu begrüßen.

Akzept spricht sich jedoch klar gegen Frühintervention als Zwangsmaßnahme aus und setzt verstärkt auf die verbindlich abgestimmte Zusammenarbeit von Schule- Jugend- und Drogen- und Suchthilfe im jeweiligen Sozialraum mit dem Ziel jugendliche Drogengebraucher*innen frühzeitig zu erreichen.

Zudem sind Maßnahmen der Frühintervention unserer Einschätzung nach nicht durch das Jugendamt oder andere Behörden zu erbringen, sondern durch die staatlich unabhängigen Einrichtungen der Drogen- und Suchthilfe sowie der Suchtprävention.

Die Angebotsstruktur in den Ländern muss fachlich wie finanziell entsprechend abgesichert sein. Es muss möglich sein, für jeden konsumierenden Minderjährigen ein Angebot der Frühintervention sowie eine adäquate Beratung für Erziehungsberechtigte zeit- und wohnortnah anzubieten.

- **Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 5**

Die vorgeschlagenen Abstandsregelungen würden im urbanen Raum so viele Standorte ausschließen, dass dies eine ausreichende Dichte, um einem relevanten Anteil der Konsumenten eine Alternative zum Schwarzmarkt zu ermöglichen, verhindern würde.

Vorschläge:

- Abstände von bis zu 200 Meter sollten über die Verordnungen der Länder nach Paragraph 30 optional möglich sein. Hiermit können den unterschiedlichen lokalen Bedingungen (ländlicher Raum in Bayern vs. urbanes Berlin) Rechnung getragen werden. In Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 5 Ersetzen "von 200 Meter" durch "nach Paragraph 30"

- Die zuständige Behörde sollte einen Ermessensspielraum für den Einzelfall erhalten. Paragraph 12 Absatz 1 Nummer 5 ist, um eine entsprechende Klausel zu ergänzen.

Zudem: AV brauchen eine Bestandsschutz falls eine Kita etc. in der Nähe neu entsteht.

- **Professionelle Standards zum Selbstkostenpreis?**

Generell stellt sich die Frage, inwiefern hier Anforderungen, die ursprünglich für kommerzielle Cannabisfachgeschäfte gedacht waren, schlicht auf die AV übertragen wurden. Ein profitorientierter Markt macht bestimmte Anforderungen gleichermaßen notwendiger und ermöglicht aber auch Einnahmen für den Aufwand. Grundsätzlich muss gelten: Wirksame Sicherheit und Kontrollen sowie wie nötig und so wenig Aufwand wie möglich. Mit Wirksamkeit ist gemeint, dass es wenig hilft, das Gartentor aufwändig zu sichern, wenn die Gartenmauer nur kniehoch ist.

Nur eine funktionierende, akzeptierte Alternative kann dem Schwarzmarkt mit all seinen Gefahren und Problemen wirksam begegnen. Je höher die Hürde für die Clubs und ihre Mitglieder, desto eher werden die Menschen weiter den Schwarzmarkt nutzen.

Bei der Kalkulation des Aufwandes für den Bürger wird allein der Arbeitsaufwand für die direkten rechtlichen Auflagen betrachtet. Dazu kommt der Aufwand für Gründung und praktischen Betrieb des Clubs sowie erhebliche finanzielle Vorleistung in Räumlichkeiten und Ausrüstung, bevor auch nur ein Gramm Cannabis geerntet und abgegeben werden kann, zuzüglich der laufenden Kosten.

Es wäre zu prüfen, ob anstelle der Regeln für die AV in Abschnitt Fünf die Anforderung "Gemeinnützigkeit" eine bessere Lösung darstellt. Die Notwendigkeit der Einschränkung der Vereine ausschließlich auf den Zweck der AV ist fragwürdig.

Vorschlag: Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie sollte mit Praktikern berechnet werden, unter welchen Bedingungen ein AV mit welcher Belastung der Clubmitglieder betrieben werden kann. Die Regularien sind dahingehend anzupassen, dass der Aufwand für den Bürger verhältnismäßig und die Umsetzung realistisch ist.

Gerade auch unter dem Aspekt der **Sozialen Gerechtigkeit** kann es nicht im Sinne des Gesetzgebers sein, wenn nur Menschen mit umfangreichen finanziellen Mittel und eigenen Immobilien über die AV eine legale Alternative zum Schwarzmarkt erhalten. Während Menschen mit wenig Einkommen und begrenztem Wohnraum und gar Kindern selbst der Eigenbau nur schwer möglich sein wird. Ähnliches gilt auch für öffentliche Konsumverbote. Die Möglichkeiten, privat zu konsumieren, hängen direkt vom sozioökonomischen Status ab.

- **Pro Cannabis Social Club**

Malta hat auch Social Clubs weil die Chance für Harm Reduction erkannt wurde. akzept ist für gesellige Orte. Entstigma, Drogenkultur. Wer würde bei Alkohol raten: Trink lieber alleine Zuhause und nicht im Verein.

- **Übergangsregelungen**

Die Behörden sollten die Möglichkeit haben, vor Erlass der Verordnung nach Paragraph 17 und Material nach Paragraph 8 u. ä. bereits vorläufige AV Erlaubnisse zu erteilen.

- **Aus den Konsultationen**

Wir möchten zudem auf die Ergebnisse der Konsultationen verweisen und auffordern, diese zu berücksichtigen. Dies betrifft u.a.

- die Forderung nach einer Anpassung des Jugendschutzgesetz zur Berücksichtigung von Cannabis analog zu Alkohol und Tabak anstelle von Sonderregelung im Cannabisgesetz (Seite 12 der Dokumentation)
- Uneinigkeit bzgl. Öffentlichen Konsumverbote (Seite 13)
- Ziel der Entstigmatisierung (Seite 13)
- Berücksichtigung von kommerziellen und nicht kommerziellen Absichten bei den strafbewehrten Tatbeständen (Seite 18)
- Das Abbringen von Jugendlichen von regelmäßigem Konsum als Ziel, keine komplette Abstinenz (Seite 18)

Für die FAQ des BMG sei angemerkt dass die Konsultationen auch eine Einschätzung bzgl. der jährlich konsumierten Menge Cannabis brachten, es ist bedauerlich dass der Bundesregierung dies nicht bekannt ist.

- **Unbeabsichtigte Nebenwirkungen prüfen**

Welche rechtlichen Folgen kann es für aktuelle legale Nutzhanfprodukte, Hanftee und CBD Produkte geben?

To-Do Themenkomplexe

- Konsumverbotszonen
- Medizin-Inhalation-Verbotszonen
- Gleichstellung von Rauchen/Dampfen Tabak/Konsumcannabis/Patienten
- Grundsätzlich ein deutlicher Fortschritt ggü. dem ersten Entwurf.
- Konsum: Abstände zu Kitas, Schulen etc. völlig übertrieben und für Großstädte unrealistisch hoch. Würde auch einen großen Verfolgungsaufwand für Ordnungsamt/Polizei bedeuten. Das muss deutlich reduziert werden.
- Anbau-Clubs völlig überreguliert. Wird dazu führen, dass kaum Clubs gegründet werden und wer nicht die Möglichkeit zum Selbstanbau hat, sich wieder illegal versorgt.
- Jugendliche:
 - Falsch, dass Jugendlichen der Konsum (!) verboten werden soll. Verbot des Besitzes - in kleinen Mengen ohne Strafbewehrung analog dem NpSG - wäre ok. Daneben muss Jugendlichen imo auch ein regulierter Zugang möglich sein, z.B. indem Sorgeberechtigte sollten imo auch die Möglichkeit haben, ihren Jugendlichen eine Erlaubnis auszustellen.

- Der ganze Paragraph müsste raus, dafür könnte Cannabis analog zu Alkohol ins Jugendschutzgesetz.
- Frühinterventions-Kurse (wenn sie "erwischt" werden) sollen jetzt den Eltern freiwillig angeboten werden. Das ist gut. es wäre auch sinnvoll, wenn es ein Standard-Schreiben des Jugendamts an die Eltern gebe mit diesem Angebot plus Verweis auf die nächsten Drogenberatungsstellen.
- Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, über den sozialarbeiterische Einzelberatung und Gruppenarbeit angeboten wird, müsste deutlich gestärkt werden, so dass Kinder und Jugendliche auch proaktiv über das Thema aufgeklärt werden.

Weitere Anmerkungen zu einzelnen Punkten des Entwurfes (*kursiv*)

Punkte A.

Die Reihenfolge der Ziele ist so richtig. Den größten Vorteil der Legalisierung erreicht man durch die Legalisierung, also den Wechsel vom Schwarzmarkt weg zu einem grauen oder weißen Markt. Alle positiven Effekte und Möglichkeiten der Regulierung inkl. Kinder- und Jugendschutz können nur in dem Maß wirken, in dem der Schwarzmarkt ersetzt wurde, dieses Maß ist ein wichtiger Erfolgsparameter.

Artikel 1 Gesetz zum privaten und zum gemeinschaftlichen, nicht-gewerblichen Eigenanbau von Cannabis zu nicht-medizinischen Zwecken (Cannabisanbaugesetz – CanAnbauG)

Kapitel 1 Allgemeine Vorschriften, § 1 Begriffsbestimmungen

6. Cannabis -> Was ist mit Pflanzenteilen ohne / minimaler THC Gehalt wie Stängel, Faser, Wurzeln z.B. als Erntereste?

7. Nutzhanf

Vorschlag: bis 1% THC a la Schweiz

14. Wohnsitz meint Meldeadresse? Dort ist Eigenanbau erlaubt - wie passt die Ferienwohnung, Kleingarten oder Wochenendwohnung damit zusammen?

§ 2 Umgang mit Cannabis

(2) Was bedeutet Extraktion? Wäre die private Zubereitung von Tee oder Butter als Zutat für Kekse verboten? Die Nutzer von Cannabis sollten nicht zu einer inhalativen Aufnahme gezwungen werden.

Welche Konsequenzen und unbeabsichtigten Nebenwirkungen ergeben sich z.B. für CBD Gewinnung aus Nutzhanf? Verarbeiter Nutzhanf? Extrakte?

§ 4 Einfuhr von Cannabissamen

Gute pragmatische Lösung.

Kapitel 2 Gesundheitsschutz, Kinder- und Jugendschutz, Prävention

§ 5 Konsumverbot

§ 6 Allgemeines Werbe- und Sponsoringverbot

Aus Sicht der Drogen- und Suchthilfe ist das Verbot von Werbung und Sponsoring zu begrüßen. Ebenso wie der weitgehende Ausschluss von privatwirtschaftlichen gewinnorientierten Interessen.

§ 7 Frühintervention
§ 8 Suchtprävention

In Verbindung mit § 21 was passiert bis Infomaterial verfügbar ist?

Kapitel 3 Privater Eigenanbau durch Erwachsene zum Eigenkonsum

§ 9 Anforderungen an den privaten Eigenanbau zum Eigenkonsum

Vereinfachte Entsorgung/Vernichtung von Pflanzenernteresten notwendig

§ 10 Schutzmaßnahmen bei privatem Eigenanbau zum Eigenkonsum

Ergänzung: Alleine die Wahrnehmung eines Geruches darf nicht zu einem privaten Anbauverbot führen.

Kapitel 4 Gemeinschaftlicher Eigenanbau und kontrollierte Weitergabe von Cannabis und Vermehrungsmaterial in Anbauvereinigungen zum Eigenkonsum

Abschnitt 2- Gemeinschaftlicher Eigenanbau in Anbauvereinigungen
§ 16 Mitgliedschaft

Frage: Wie findet die AV heraus, ob jemand Mitglied einer anderen AV ist? Ist das Teil der Selbstauskunft?

§ 17 Anforderungen an den gemeinschaftlichen Eigenanbau von Cannabis; Absatz 4

Sehr weitreichende Definition: "Stoffe oder Abbau-, Umwandlung- oder Reaktionsprodukte, vom Säen bis zur Ernte, in oder auf Cannabis."

-> Wäre Lagerung/Freigabe für Weitergabe nicht sinniger und pragmatischer?

§ 19 Kontrollierte Weitergabe von Cannabis

Logikfehler: Mitglied werden kann, wer volljährig ist. Diese Eigenschaft kann mit der Zeit nicht verloren gehen. Damit ist auch keine Alterskontrolle bei der Abgabe notwendig, wenn diese nur an Mitglieder erfolgt.

§ 20 Kontrollierte Weitergabe von Vermehrungsmaterial

Die uneingeschränkte Pflicht, bei der Weitergabe persönlich zu erscheinen, schränkt die Teilnahme von Menschen mit körperlichen Einschränkungen der Mobilität unverhältnismäßig ein.

Fehler: Kein Steckling Versand, weil sie ungeeignet sind? Das ist falsch.

§ 22 Sicherung von Cannabis und Vermehrungsmaterial

Argument gegen Transport lautet: "nicht hinreichend rechtssicher kontrollierbar".

Lösungen: Belegverfahren, Meldepflicht, benanntes Personal oder gewerblicher Anbieter a la MedCanG § 5 Abs. 1 Nummer 4. Sollte Teil des Antrages sein.

§ 24 Mitgliedsbeiträge

Frage: Dort steht explizit nur "Menge Cannabis" - Ausdifferenzierung nach Art / Aufwand möglich? Sozialpreise oder andere Kriterien möglich?

Abschnitt 6 - Behördliche Überwachung von Anbauvereinigungen

§ 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen

Die Dokumentation jedes angegebenen Gramm Cannabis gemäß Absatz 1 Nummer 5 stellt eine kritische Datensammlung dar mit einem relevanten Risiko des Missbrauchs, auch durch Behörden und ihre Mitarbeiter. Zur Kontrolle und Nachweis der monatlichen Abgabemengen reicht eine Speicherung für den laufenden Monat.

Absatz 1 Nummer 5 sowie Absatz 3

Laut Begründung:

Die AV kann sich bzgl. durchschnittliche THC und CBD an den Herstellerangaben orientieren. Stichproben notwendig, aber per Schnelltest möglich.

Bewertung: Sehr gut.

Aber bei Begründung Absatz 1 Nummer 5 steht "gewerblicher Anbieter". Was ist mit anderen AV? Seite 119 zu Ansatz 3 steht nur "Anbieter"

Richtig wäre es in Begründung zu § 26 Absatz 1 Nummer 1 Seite 116 "gewerbliche Anbieter oder andere AV"

Fehler: § 26 Dokumentations- und Berichtspflichten von Anbauvereinigungen Absatz 1 Nummer 5 in der Begründung Seite 117 steht "Saatgut" - sollte hier nicht wie Absatz 3 Seite 119 Vermehrungsmaterial stehen? Der Fehler ist noch mehrfach enthalten.

Logikfehler: Bei der Abgabe von Vermehrungsmaterial werden nur Mitglieder erfasst.

§ 28 Befugnisse der Behörden zur Überwachung

Warum sind Fahrzeuge zum Transport vorgesehen?

Absatz 5 erlaubt die Weitergabe aller geschäftlichen (sic!) Schrift- und Datenträger an andere Behörden wegen der Verfolgung jeglicher Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.!!!

Anmerkung: Seite 122 behauptet etwas anderes!

Vorschlag Neu "... nach diesem Gesetz erforderlich ist."

Siehe auch § 26 Abs. 4 Nummer 2

§ 29 Duldungs- und Mitwirkungspflichten

Frage: Sind solche Pflichten gegenüber einzelnen Mitgliedern verhältnismäßig? Reichen nicht AV, Vertretungsberechtigte und ggf. die Minijobber?

Ggf. auch an anderen Stellen ähnlich vorhanden

§ 30 Verordnungsermächtigung

Vorschlag Änderung: Eine pro 6000 (oder mehr) Einwohner:innen (Flexibler Wert)

Paragraph 36

Brix und Spice Gras strafrechtlich anders behandeln als gutes Cannabis, auch bei Kindern und Jugendlichen. Besser diese bekommen Cannabis aus dem Eigenanbau oder Clubs als Dreck vom Schwarzmarkt. Und auch Erwachsene die selbst nicht zuhause anbauen (können), sollte besser aus dem fremden Eigenanbau oder Clubanbau versorgt werden.

Artikel 2 Gesetz zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG)

Zu §3 Und § 26 Absatz 1 Nummer 1 und 2

Ist das notwendig, wenn Cannabis in die Arzneimittelverschreibungsverordnung als rezeptpflichtig aufgenommen wird?

Warum nur medizinisch-wissenschaft?

Kapitel 5 Kinder- und Jugendschutz

§ 24 Kinder- und Jugendschutz im öffentlichen Raum

Kapitel 7 Straf- und Bußgeldvorschriften

Abschnitt 1 Straftaten, § 26 Absatz Straftaten, Siehe §3

Absatz 3 Nummer 3 und andere: zur Klarstellung: Die Abgabe gegen Rezept, Befreiung von Erlaubnispflicht etc. gilt auch für minderjährige Patient:innen.

Abschnitt 2 Ordnungswidrigkeiten, § 28 Ordnungswidrigkeiten, Absatz 1 Nummer 1

Ist das notwendig? Siehe auch § 3.

Zum Verständnis: d.h. die Abgabe von med. Cannabis via Bote und Post sind damit weiterhin wie heute legal?

Artikel 6 Änderung des Bundesnichtraucherschutzgesetzes

Zu 4. Neu

Diese sachfremde Änderung hat nichts in der alleine schon ausreichend komplexen Diskussion um Cannabis und Säule eins verloren.

akzept e.V.

Berlin 24.07.2023

Ansprechpartner: Maximilian Plenert, m.plenert@cannabis-kompetenz.de